

---

Rathaus, 1082 Wien

---

Telefon +43 (0)1 4000 89980  
Fax +43 (0)1 4000 7135  
post@staedtebund.gv.at  
www.staedtebund.gv.at

---

DVR 0656097 | ZVR 776697963

---

Unser Zeichen:  
00-01-(2018-2353)

---

bearbeitet von:  
Dr. Roland Sallmann

---

elektronisch erreichbar:  
sallmann@public-management.at

---

An das  
Bundesministerium für  
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

per E-Mail:  
post.iii4@bmdw.gv.at  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 9. November 2018

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das IKT-Konsolidierungsgesetz, das  
Signatur- und Vertrauensdienstegesetz,  
das Unternehmensserviceportalge-setz,  
das Bundesgesetzblattgesetz, das  
Zustellgesetz, die Bundesabgaben-  
ordnung, das  
Bundesfinanzgerichtsgesetz, das  
Meldegesetz 1991, das Passgesetz 1992  
und das Personenstandsgesetz 2013  
geändert werden**

## **Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund nimmt zum oben genannten Entwurf unter der  
Zahl z.Zl. BMDW-61.002/0010-III/4/2018 wie folgt Stellung:

## **Präambel**

Generell werden seitens des Österreichischen Städtebundes Maßnahmen begrüßt,  
die dazu beitragen können, für Bürgerinnen und Bürger eine Inanspruchnahme  
von Verwaltungsleistungen durch eine digitale Transformation zu vereinfachen.  
Leider muss aber festgestellt werden, dass den vorliegenden Gesetzesänderungen

an manchen Stellen die notwendige fachliche Kenntnis über konkretes kommunales Verwaltungshandeln fehlt, sodass ein unverändertes Inkrafttreten teilweise unabsehbaren Konsequenzen nach sich ziehen könnte.

Ein weiterer Kritikpunkt betrifft einmal mehr die Überwälzung von Aufwand und auch finanziellen Belastungen auf die Städte und Gemeinden, ohne eine entsprechende Abgeltung vorzusehen. Seitens des Österreichischen Städtebundes besteht die Erwartungshaltung, dass im Gegenzug auch bereits mehrfach deponierte, fachlich ausreichend begründete Erleichterungen einer Nutzung digitaler Medien – beispielsweise durch eine Präzisierung von § 16a (4) Meldegesetz – durch den Gesetzgeber realisiert werden. Dieser regelt konkret, dass der Gesamtdatensatz bestimmter Personen im Datenfernverkehr ausschließlich „zur Besorgung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe“ durch Organe von Gebietskörperschaften und Gemeindeverbänden aus dem ZMR zu ermitteln ist. In der Verwaltungspraxis bräuchte jedoch eine Ausweitung bzw. Präzisierung der Datenermittlung aus dem ZMR auf die Zielbestimmungen einer Gebietskörperschaft eine wesentliche Erleichterung bei der laufenden Registernutzung!

## **Artikel 5 - Änderung des Zustellgesetzes**

***Zu §28a (2):*** Die Leistungen des Teilnehmergezeichnisses sind durch ein kostendeckendes Entgelt dem Zustellsystem, das die Zustelleistung erbringt, in Rechnung zu stellen.

Bereits mit der Einführung des Anzeigemoduls im Rahmen des Deregulierungsgesetzes 2017 entstehen den Städten und Gemeinden bei Nutzung der elektronischen Zustellung gem. Zustellgesetz zusätzliche Kosten für eine Einlieferung in das Anzeigemodul des Bundes. Dass mit der Einführung eines „Teilnehmergezeichnisses“ in Substituierung des bisherigen Zustellkopfes nochmals Kosten anfallen, wird dezidiert abgelehnt und trägt auch nicht wirklich dazu bei, die Kommunen zu einem Umstieg auf die elektronische Zustellung zu motivieren; ganz im Gegenteil werden jene Städte und Gemeinden, die bisher Pionierleistung erbracht und mit durchaus beträchtlichem finanziellen Aufwand in eine Umsetzung der elektronischen Zustellung investiert haben, mit höheren Kosten bestraft!

**Zu § 28b (1), Ziffer 6:** *Angaben, ob elektronische Zustellungen nur über ein bestimmtes Zustellsystem oder nach bestimmten Verfahrensvorschriften zugestellt werden können bzw. ob Dokumente von bestimmten Versendern ausgeschlossen sein sollen.*

Diese Kategorisierung muss wohl von den zustellenden Behörden, also somit auch von den Städten und Gemeinden vorgenommen werden und angesichts des enormen kommunalen Leistungsspektrums besteht die Gefahr, dass durch die damit verbundenen, derzeit nicht abschätzbaren Aufwände die Verbreitung der elektronischen Zustellung eher gebremst als gefördert wird.

**Zu § 29 (3):** *Zustelldienste haben als weitere Leistung die Zusendung von Dokumenten im Auftrag von Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung gemäß den Anforderungen des Abs. 1 zu erfüllen. Für diese Zusendungen darf vom Zustelldienst zum Zweck der Anzeige über das Anzeigemodul das Teilnehmerverzeichnis und das Anzeigemodul zu denselben Bedingungen wie bei der Zustellung behördlicher Dokumente verwendet werden.“*

Die Nutzung von Zustelldiensten sollte dahingehend präzisiert werden, dass die Zusendung von Dokumenten nicht nur im Auftrag von Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung, sondern auch von ausgelagerten Tochtergesellschaften der Städte und Gemeinden (z.B. Stadtwerke, Freizeitbetriebe etc.) möglich ist. Es ist zu bedenken, dass gerade diese Organisationen oftmals ein hohes Volumen an Sendungen hat (z.B. Vorschreibungen), womit die elektronische Zustellung rascher in die Bevölkerung gebracht werden könnte als bei der Minderzahl an hoheitlichen Verfahren.

**Zu § 34. (1):** *Die zustellende Behörde oder in ihrem Auftrag ein Zustellsystem gemäß § 28 Abs. 3 Z 1 bis 4 hat durch elektronische Abfrage des Teilnehmerverzeichnisses zu ermitteln, ob der Empfänger*  
*1. beim Teilnehmerverzeichnis angemeldet ist und*  
*2. die Zustellung nicht gemäß § 28b Abs. 2 zweiter Satz ausgeschlossen hat.*

Aus dem vorliegenden Gesetzestext geht nicht hervor, ob **jeder** Zugriff durch eine Kommune auf das Teilnehmerverzeichnis, also auch zur Ermittlung, ob ein Empfänger potentiell bei diesem angemeldet ist und die Zustellung nicht

ausgeschlossen hat, mit Kosten verbunden ist oder ob diese als „Vorfrage“ zu qualifizierende Abfrage des Teilnehmerverzeichnisses kostenlos ist und nur für den Fall einer elektronischen Zustellbarkeit auch Kosten anfallen.

**Zu §37(b) Ziffer 7:** *Der Bundesminister für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat den einliefernden Systemen die Kosten für das Anzeigemodul entsprechend ihrem Einlieferungsvolumen zu verrechnen. Werden Daten im Anzeigemodul eingeliefert, die nach diesem Bundesgesetz keine Rechtswirkungen auslösen, sind die halben Verrechnungssätze anzuwenden. Die Berechnung der Kosten muss einmal jährlich offengelegt werden. Der verrechnete Kostensatz darf nachweislich nur zur Deckung der Kosten verwendet werden.*

Die Kosten für das „Anzeigemodul“ sind in keiner Form eingegrenzt und somit auch überhaupt nicht abschätzbar. Welche Kostenpositionen werden dem Anzeigemodul hinzugerechnet? Stellt die grundsätzliche Verfügbarkeit einer Support-Hotline beispielsweise eine zu berücksichtigende Kostenposition dar? Aus Sicht des Österreichischen Städtebundes stellt diese unpräzise Formulierung einen Freibrief zur Überwälzung von Kosten auf andere Gebietskörperschaften dar!

Im Interesse einer möglichst raschen Durchdringung der elektronischen Zustellung und auch aus volkswirtschaftlichen Überlegungen heraus sollte die Führung **und** Finanzierung des Teilnehmerverzeichnisses durch den Bund erfolgen und auf aufwändige Transferzahlungen zwischen den Gebietskörperschaften verzichtet werden.

## **Artikel 8 - Änderung des Meldegesetzes 1991**

**Zu §3 Abs. 2:** *Dem § 3 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „Im Falle einer Meldung gemäß Abs. 1a tritt anstelle der Urkundenvorlage sowie der Bestätigung des Meldepflichtigen der sachlichen Richtigkeit der Meldedaten die eindeutige Identifikation und die elektronische Signatur unter Verwendung der Funktion Bürgerkarte (§ 4 ff E-GovG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 40/2017).“*

Der Entfall einer Kenntnisnahme der Anmeldung durch den Unterkunftsgeber, welche bisher durch dessen Unterschrift am Meldezettel dokumentiert wurde,

wird seitens des Österreichischen Städtebundes aus nachfolgenden Gründen **äußerst kritisch gesehen und in der vorgesehenen Form abgelehnt:**

Mit dem Meldegesetz 1991 wurde die (mit der Melderechtsnovelle 1985 entfallene Unterschrift des Unterkunftgebers) wieder eingeführt. Begründet wurde diese Maßnahme in der Regierungsvorlage zum Meldegesetz 1991 damit, *„dass die nahezu gänzlich fehlende Möglichkeit einer Kontrolle der tatsächlichen Unterkunftnahme zu Scheinanmeldungen geführt hat. In diesem Punkte Abhilfe zu schaffen ist das besondere Anliegen dieses Gesetzesentwurfes. Dem erreichten Standard der Datenqualität bei den Identitätsdaten soll mit Hilfe beider Unterschriften eine letztlich durch das Strafgesetzbuch abgesicherte Verlässlichkeit über das Vorliegen eines Meldefalls (= „Fälscherwelle“) an die Seite treten.“*

In diesem Zusammenhang darf die vom BM Inneres und vom Bundeskriminalamt im Rahmen des Projekts „Sicheres Meldeamt“ angeführte Gefahr von Scheinanmeldungen (z. B. Eröffnung von Bankkonten für Geldwäsche oder sonstige Straftaten, Beantragung von Krediten, Handyanmeldungen, Arbeitslosengeld, etc.) in Erinnerung gerufen werden.

Aus der kommunalen Praxis kann auch bestätigt werden, dass in der Vergangenheit immer wiederkehrend Unterschriftenfälschungen von vermeintlichen Unterkunftgebern bei der Staatsanwaltschaft angezeigt wurden.

Der geplante Entfall der Unterschrift des Unterkunftgebers kann im Ergebnis erneut zusätzliche Scheinanmeldungen bewirken, da die vorgelagerte Kontrollfunktion des Unterkunftgebers nach § 8 Meldegesetz (Verweigerung der Unterschrift als Unterkunftgeber bei der begründeten Annahme, dass der Betroffene die Unterkunft tatsächlich nicht bezogen hat oder beziehen wird) entfällt!

Auch wenn eine elektronische An- und Ummeldung grundsätzlich als sinnvoller Service für Bürgerinnen und Bürger begrüßt wird, so ist es aus Sicht des Österreichischen Städtebundes **absolut unerlässlich**, für eine zuverlässige Nachvollziehbarkeit und Einbindung des Unterkunftgebers zu sorgen. Dies kann beispielsweise durch eine qualifizierte elektronische Prüfung der Angaben zum Unterkunftgebers zur Laufzeit der elektronischen An- bzw. Ummeldung erfolgen,

durch eine (im Idealfall elektronische) Verständigung des Unterkunftsgebers, indem in § 3 Abs. 2 eingefügt wird, dass neben Namen und Anschrift des Unterkunftsgebers auch dessen elektronische Zustelladresse, sofern eine solche verfügbar ist, anzugeben ist. Auch die Möglichkeit einer Mehrfachsignatur mittels Bürgerkarte im Zuge der An- und Ummeldung, also sowohl durch Meldepflichtigen als auch durch Unterkunftsgeber wäre denkbar und angesichts der ohnehin vorgesehenen flächigen Verbreitung der eID (im Rahmen einer eIDAS-Umsetzung) ein zukünftiges Szenario mit potentiell steigenden Fallzahlen.

**Zu § 3 Abs. 1a:** *Es wird nach dem Wort „können“ ein Beistrich und die Wortfolge „wenn der Meldepflichtige über die österreichische Staatsbürgerschaft verfügt und seit 1. März 2002 bereits einmal angemeldet wurde“ eingefügt.*

Es ist aus Sicht des Österreichischen Städtebundes nicht nachvollziehbar, weshalb die Möglichkeit der An- und Ummeldung unter Verwendung der Funktion Bürgerkarte nur auf Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft eingeschränkt wird und damit Unionsbürgern (trotz bereits notifizierter eID und damit gleichwertiger elektronischer Identität eIDAS entsprechend) verwehrt wird.

**Zu § 3 Abs. 1b:** *Im Falle der An- oder Ummeldung gemäß Abs. 1a von Minderjährigen durch einen Elternteil darf der Bundesminister für Inneres für die jeweilige Meldebehörde mithilfe des Zentralen Personenstandsregisters (ZPR - § 44 Personenstandsgesetz 2013 – PStG 2013, BGBl. I Nr. 16/2013) prüfen, ob der Meldepflichtige als Elternteil des Minderjährigen eingetragen ist. Ist dies nicht der Fall, ist der Meldepflichtige für die Durchführung der Meldung an die Meldebehörde zu verweisen. Die Vornahme der An- oder Ummeldung von Minderjährigen durch einen Elternteil ist zulässig, sofern diese gemeinsam Unterkunft nehmen.*

Der neue § 3 Abs. 1b spricht von „**Elternteil**“; im § 7 Abs. 2 ist der mit der „**Pflege und Erziehung**“ Betraute angesprochen. Hierin liegt eine Diskrepanz!

**Zu § 16 Abs. 7:** *Der Auftragsverarbeiter hat datenqualitätssichernde Maßnahmen zur Unterstützung der Meldebehörden zu setzen, wie insbesondere diese auf eine mögliche Identität zweier ähnlicher Datensätze, auf die Schreibweisen von Adressen oder auf Meldungen hinzuweisen, die aufgrund bestimmter Umstände nicht plausibel erscheinen.“*

Aus Sicht der Meldebehörden wäre es unerlässlich, dass eine automatische Prüfung der Angaben dahingehend erfolgt, dass eine An- und Ummeldung mittels Bürgerkarte **nur an einer im AGWR eingetragenen Unterkunft** erfolgen kann. Sollten zukünftig Meldungen an jeglicher Adresse möglich sein bzw. die Eingabe der Adresse ohne Vorgabe durch das AGWR erfolgen, würde dies eine erhöhte Produktion an Adressen mit Klärungsbedarf — Schrebergärten, Firmengrundstücken, unbebauten Grundstücken — hervorrufen!

### **Artikel 10 - Änderung des Personenstandsgesetzes 2013**

**Zu § 12 Abs. 2:** *Darüber hinaus kann die Mutter anlässlich der Eintragung der Geburt gemäß § 10 unter Verwendung der Funktion Bürgerkarte (§ 4 ff E-Government-Gesetz – E-GovG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 40/2017) die Anmeldung des Kindes im Wege der Personenstandsbehörde vornehmen. Dasselbe gilt für den Vater, sofern auch diesem gemäß § 177 Abs. 1 ABGB die Obsorge zukommt.*

In den Erläuterungen zum vorliegenden Änderungsentwurf wird darauf hingewiesen, dass Eltern zur Eintragung des Kindes in das Zentrale Personenstandsregister und zur Anmeldung des Kindes im Zentralen Melderegister unter Verwendung der Bürgerkarte, das Standesamt nicht mehr aufsuchen müssen. Allerdings wird dies für viele Eltern nicht zutreffen: Einerseits werden im Bundesgebiet etwa 42% aller Kinder außerhalb aufrechter Ehe geboren (Quelle: Statistik Austria [https://www.statistik.at/web\\_de/statistiken/menschen\\_und\\_gesellschaft/bevoelkerung/geborene/index.html](https://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/geborene/index.html)). In diesen Fällen ist zwar im Rahmen der Verwendung der Funktion Bürgerkarte auch die Online-Eintragung des Kindes im Zentralen Personenstandsregister möglich, jedoch erfolgt die Beurkundung des Kindes **ohne den Kindsvater**. Der Vater müsste in all diesen Fällen vor oder nach der Geburt weiterhin seine Vaterschaft persönlich vor der Behörde anerkennen.

Aus Sicht des Österreichischen Städtebundes müssten Vaterschaftsanerkennungen daher auch im Wege der Funktion Bürgerkarte zulässig und möglich sein, jedenfalls dann, wenn beide Elternteile österreichische Staatsbürger sind. Dabei ist allenfalls § 145 Abs. 1 ABGB dahingehend zu ändern, als bei Vaterschaftsanerkennungen unter Verwendung der Funktion Bürgerkarte die

Wortfolge „in inländischer öffentlicher oder öffentlich-beglaubigter Urkunde“ entfällt.

Bei der Möglichkeit einer Bestimmung von Vor- und Familiennamen eines neugeborenen Kindes durch Mütter unter Verwendung der Funktion Bürgerkarte ist jedenfalls zu beachten, dass auch auf elektronischen Wege eine obligatorische **Prüfung der Zulässigkeit des gewünschten Vornamens** erfolgt!

Die Grundvoraussetzung, um die elektronische Eintragung unter Verwendung der Funktion Bürgerkarte in Anspruch nehmen zu können, ist weiters die Eintragung der Mutter sowie die Eintragung des Vaters im Zentralen Personenstandsregisters (ZPR). Das ZPR ging mit 01.11.2014 in Echtbetrieb, seit diesem Zeitpunkt werden alle Geburten oder im Anlassfall bei Tod sowie Heirat die Daten von Personen elektronisch erfasst bzw. nacherfasst. Die unzähligen Personenstandsfälle seit 1938 bis 2014 werden von vielen Personenstandsbehörden neben der normalen Tätigkeit händisch nacherfasst. Dies bedeutet aber auch, dass ein Großteil der Personen/Personenstandsfälle nach wie vor nicht im ZPR eingetragen sind und daher auch keine elektronische Eintragung in Anspruch nehmen können!

Die in den Erläuterungen skizzierte Online-Anwendung muss daher, zumindest in einer weiteren Ausbaustufe, über die Anmeldung, Eintragung und Namensbestimmung hinaus auch eine Nacherfassungsbeauftragung sowie die digitale Anerkennung der Vaterschaft und die Beantragung eines Staatsbürgerschaftsnachweises ermöglichen, wenn sie den Eltern tatsächlich den Weg zur Behörde abnehmen und möglichst flächig zum Einsatz kommen soll!

Abschließend darf angemerkt werden, dass § 12 Abs. 2 des Entwurfs zum Meldegesetz im Unterschied zu § 3 Abs. 1a nicht (ausdrücklich) vorsieht, dass die Unterschrift des Unterkunftgebers entfallen kann bzw. dass anstelle der Unterschrift die Anschrift des Unterkunftgebers zu setzen ist. Auch wenn in diesen Meldefällen zumeist Meldepflichtige/r und UnterkunftgeberIn Mutter oder Vater des Neugeborenen in Personalunion sein werden, muss das Gesetz den Entfall der Unterschrift des Unterkunftgebers auch in diesem konkreten Fall ausdrücklich anordnen.



**§58 Abs. 3:** *Der Bundesminister für Inneres ist ermächtigt, den Kostenersatz für Registerauszüge im Sinne des Abs. 2 mit Verordnung festzulegen. Diese Registerauszüge sind von sonstigen Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit.*

Der Österreichische Städtebund tritt nachdrücklich dafür ein, dass das im E-Government-Aktionsplan der Europäischen Kommission verankerte „Once Only Prinzip“, das besagt, dass Daten, die einer Behörde bereits vorliegen, nicht nochmals von den Bürgerinnen und Bürgern abgefragt bzw. eingeholt werden sollen, und in Österreich u.a. auch in § 17 Abs. 2 E-Government-Gesetz verankert ist, zur rascheren Verbreitung und einer Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit digitaler Services gefördert wird, indem der **Zugriff auf die zentralen Register des Bundes allen Behörden kostenfrei** zur Verfügung steht!

Abschließend sei noch darauf hingewiesen, dass die mit den vorliegenden Gesetzesänderungen verbundenen Online-Services nicht nur über eine zentrale Plattform des Bundes, sondern selbstverständlich auch über bestehende Portale der dafür operativ zuständigen Stellen, die vielfach Städte und Gemeinden sind, verfügbar sein müssen, sprich eine Einbindung in diese Portale möglich sein muss!

Ich verbleibe mit dem Ersuchen um entsprechende Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS  
Generalsekretär